

# INFORMATIONEN ZUR PROBEZEIT von Beamtinnen / Beamten



- Seit 1.1.2011 beträgt die Dauer der **regulären Probezeit** 3 Jahre.
- **Feststellung der Bewährung** in der Probezeit erfolgt in den Bereichen:
  - Eignung** (Charakter, Gesundheitszustand, soziales Verhalten u.a.)
  - Leistung** (fachliche Leistungen, dienstliches Verhalten => praktische Arbeit)
  - Befähigung** (Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten => theoretische Voraussetzungen)
- Die **Bewährung muss in allen drei Bereichen erbracht** werden (=> Kompensation ist NICHT möglich!) Erhebliche Mängel in einem Punkt sind problematisch, z.B. wegen gesundheitlicher Einschränkungen.
- Die Bewährung wird festgestellt durch **2 dienstliche Beurteilungen**, die die Schulleitung (nach 9 Monaten und 3 Monate vor Ende der Probezeit) erstellt.
- **Verkürzung der Probezeit** (Mindestprobezeit immer 1 Jahr) aus verschiedenen Gründen:
  - 2. Dienstprüfung mit Note 1,4 oder besser
  - 1. dienstliche Beurteilung nach 9 Monaten mit Note 1,5 oder besser
  - Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis/ Zeiten an einer Privatschule
  - Wehr- oder Ersatzdienstzeiten/ Pflegezeiten
- Für die **Verkürzung der Probezeit** ist in jedem Fall die 9-Monatsbeurteilung entscheidend. **Vor der Erstellung dieser Beurteilung wird über die Anerkennung von Vordienstzeiten nicht entschieden.** Bitte haben Sie Geduld und warten diese Beurteilung ab.
- Eine **Beratung** ist wichtig, wenn
  - gesundheitliche Mängel festgestellt werden.
  - die 1. dienstliche Beurteilung 3,0 oder schlechter ist.
  - Sie meinen, dass Ihre Probezeit zu Unrecht nicht verkürzt wird.

Bei weiteren rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Gewerkschaft, Ihren Verband oder einen Fachanwalt.